

Münster, 24. April 2015

## **NRW: Verpflichtungserklärung erlischt nach Flüchtlingsanerkennung**

Das Innenministerium NRW hat am 24. April 2015 [einen Erlass veröffentlicht](#), der in erfreulicher Deutlichkeit feststellt, dass Verpflichtungserklärungen für syrische Familienangehörige im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms erlöschen, wenn nach Stellung eines Asylantrags ein Schutzstatus zuerkannt wird und damit eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erteilt wird.

Das Bundesinnenministerium vertritt bislang die gegenteilige Rechtsauffassung, dass eine Verpflichtungserklärung auch nach einer Flüchtlingsanerkennung fortgelten würde. Die Bundesagentur für Arbeit hatte sich im März 2015 in einer Weisung an die Regionaldirektionen der Auffassung des BMI angeschlossen.

Zusammen mit dem Erlass hat der nordrhein-westfälische Innenminister einen [Brief an das Bundesinnenministerium](#) verschickt, in dem er Herrn De Maizière um eine Korrektur seiner Auffassung bittet:

Diese Rechtsauffassung wird nicht von allen Ländern geteilt, auch von mir nicht. Den in dieser Angelegenheit beigefügten Erlass an die Ausländerbehörden meines Geschäftsbereiches vom heutigen Tage übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Die existenzielle Bedeutung für die in der Haftung stehenden Verwandten veranlasst mich darüber hinaus, Sie um eine Überprüfung Ihrer fachlichen Einschätzung zu bitten. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige Erstattungsansprüche nicht durch die Ausländerbehörden geltend gemacht werden, sondern durch die Stellen, die zu erstattende öffentliche Mittel aufgewandt haben.

Mit dem Erlass ist nunmehr klar, dass die Jobcenter bzw. Grundsicherungsstellen künftig eine Erstattung von erbrachten Leistungen gegenüber dem früheren Verpflichtungsgeber nicht mehr durchsetzen können. Die Prüfung, ob eine gültige Verpflichtungserklärung vorliegt oder nicht, ist Aufgabe der Ausländerbehörden, da die Rechtsgrundlage (§ 68 AufenthG) im Aufenthaltsgesetz geregelt ist. Falls die Jobcenter oder Sozialämter dennoch eine Erstattung einfordern (oder gar aufgrund einer vermeintlich bestehenden

Verpflichtungserklärung gar keine Leistungen erbringen), sollten dagegen in jedem Fall Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Erlass stellt darüber hinaus klar, dass während des Asylverfahrens (also vor der Flüchtlingsanerkennung) die Verpflichtungserklärung zwar bestehen bleibt, aber dennoch ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, wenn der Verpflichtungsgeber – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr für den Lebensunterhalt der Verwandten aufkommt. Die manchmal zu beobachtende Praxis, Leistungen abzulehnen oder gar die Antragstellung zu verweigern, ist in diesem Fall eindeutig rechtswidrig:

Die Verpflichtungserklärung verschafft den aufgenommenen Personen keinen Rechtsanspruch gegenüber den Erklärenden. Sie entfaltet Rechtswirkung ausschließlich gegenüber der Behörde. Der in § 8 Abs. 1 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angelegte Subsidiaritätsgrundsatz greift nur dann, wenn die Leistungsverpflichtungen aus einer Erklärung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG tatsächlich erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, haben die Betroffenen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.